

Dipl.- Ing. Klaus Langer Dipl.- Ing. Wolfgang Widder
Tel.: 662 5444 Tel.: 631 9818

Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 für den Einzugs- und Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal – Ortsteile Buckow-Ost, Rudow, Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde
www.grundwassernotlage-berlin.de **Heilen statt Zerstören!**

Dokumentation zur Grundwasserproblematik / Grundwassernotlage in Berlin und insbesondere im Einzugs- und Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (WJ)

Inhalt

1. Bebauungsplanverfahren für das Buckower-Rudower Blumenviertel
 2. Baugenehmigungsverfahren des Bauaufsichtsamtes Berlin-Neukölln
 3. Die Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg
 4. Das Schutzgesetz
 5. Das WJ im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP) – Altlastensanierung im Südosten Berlins
 6. Der Runde Tisch Grundwassermanagement 2012 und seine Folgen
 7. Das Pilotprojekt im Buckower-Rudower Blumenviertel (BRB)
 8. Zweckverband
 9. Vorschläge zur Abhilfe aus der Grundwassernotlage für die 18. Legislaturperiode
 10. Fazit
- Dokumente

Grundwasserpolitik in Berlin = Koordination von Siedlungs-, Gesundheits- und Umweltbelangen

Berlin, im Dezember 2016

Dipl.- Ing. Klaus Langer Dipl.- Ing. Wolfgang Widder
Tel.: 662 5444 Tel.: 631 9818

Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 für den Einzugs- und Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal – Ortsteile Buckow-Ost, Rudow, Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde
www.grundwassernotlage-berlin.de **Heilen statt Zerstören!**

Dokumentation der Grundwasserproblematik / Grundwassernotlage in Berlin und insbesondere im Einzugs- und Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (WJ)

1. Bebauungsplanverfahren für das Buckower-Rudower Blumenviertel – Dokument 1:

Bereits im Jahr 1958 teilte der Berliner Senat im Rahmen der Bebauungsplanverfahren für das Buckower-Rudower Blumenviertel (**BRB**) dem Bezirksamt Berlin Neukölln auf Anfrage mit: *Die alluviale Niederung hat einen so hohen Grundwasserstand, daß der gute Baugrund zum Teil im Grundwasser liegt, so daß eine Unterkellerung der Gebäude kaum möglich sein wird* – Dokument 1.

Das **BRB** liegt im Einzugs- und Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (**WJ**). Das Gebiet, noch im 19. Jahrhundert ein Sumpf- und Überschwemmungsgebiet im Berliner Urstromtal, konnte nur zu nutzbarem Grund und Boden (Bauland) werden, wenn eine ausreichende Grundwasserförderung des **WJ** für eine dauerhafte Absenkung des Grundwassers sorgen würde.

2. Baugenehmigungsverfahren des Bauaufsichtsamtes Berlin-Neukölln – Dokumente 2 und 3:

Trotz dieser dem Bauaufsichtsamt Neukölln bekannten Grundwasserproblematik wurde dort der Passus „*Erkundigen nach dem höchsten Grundwasserstand*“ als eine anscheinend nicht erforderliche Nebenbestimmung zur Baugenehmigung gestrichen – Dokument 2. Die Bauherren wurden zudem gezwungen, ihre Gebäude tief ins Erdreich einzubauen, obwohl die BauO Bln darin flexibel war. Wir wissen heute, dass das Bauaufsichtsamt Neukölln in der Zeit von 1959 bis 1990 im **BRB** im Zuge der Erteilung seiner Baugenehmigungen für ca. 4.000 Gebäude öffentlich-rechtlich ihre Standsicherheit prüfte und bescheinigte, obwohl sie überwiegend nicht den enormen Anforderungen an die **Standsicherheit** bei hohen Grundwasserständen entsprachen – Dokument 3.

Mit der Baugenehmigung bescheinigt die Bauaufsichtsbehörde nach § 88 bzw. 62 BauO Bln (von 1966 bzw. 1997) dem Bauherrn, dass sein Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, wozu selbstverständlich auch die Anforderungen an die **Standsicherheit** nach § 16 bzw. 13 BauO Bln (von 1966 bzw. 1997) zählen. Die ausgenutzte Baugenehmigung gilt solange, wie das Bauwerk und seine Nutzung bestehen! Ein Eingriff staatlicher Organe in die öffentlich-rechtlich geprüfte und bescheinigte Standsicherheit war und ist tabu! Der Senat tat es, wie wir nachstehend lesen, dennoch!

3. Die Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg – Dokumente 4, 5, 6, 7 und 8:

Das **BRB** befindet sich *im Zentrumsbereich des grundwasserwirtschaftlichen Einzugsgebietes des WJ* – Dokument 4. Nach der politischen Wende 1989 / 1990 wurde die Förderleistung im **WJ** vom Berliner Senat dennoch von ca. 65.000 m³ / Tag während der Teilung der Stadt auf 30.000 m³ / Tag – reduziert. Das Grundwasser stieg flächendeckend und großräumig in die Keller hunderter Gebäude im **BRB**. Eine Erhöhung der Förderleistung im **WJ** von 30.000 auf 40.000 m³ / Tag konnte wegen der langfristig wirkenden Verunreinigungen des Grundwassers im Zufluss zum **WJ** nur kurzzeitig erfolgen – Dokument 5.

Um den Betroffenen dennoch aus ihrer "Notlage" zu helfen, beantragte der damalige Senator **Hassemer** im Jahr 1995 den Bau und die Finanzierung einer Heberbrunnenanlage entlang des Glockenblumenwegs (**HeGI**) im **BRB**. Die **HeGI** ersetzt, nun schon über 20 Jahre, die im **WJ** (siehe auch unter **5**. Das **WJ** im **ÖGP**) nicht dauerhaft zu erbringende Steigerung der Förderung um 10.000 m³ / Tag auf ca. 40.000 m³ / Tag.

Mit seinem Schreiben vom 13.07.2007 teilte der Staatssekretär der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, **Dr. Hoff**, im Namen seiner Senatorin **Lompscher** u. a. mit: *Die Errichtung und das Betreiben der grundwasserregulierenden Anlage im Glockenblumenweg zur Herstellung der Siedlungsverträglichkeit erfolgte – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – auf Grund der stark reduzierten Förderung bzw. der späteren vorübergehenden Stilllegung des Wasserwerkes Johannisthal.*

Langfristiges Ziel ist es, die temporäre Grundwasserregulierungsanlage künftig zu ersetzen. Dieses wird ... überprüft, so dass dann die Siedlungsverträglichkeit wieder langfristig durch die Trinkwasserförderung des Wasserwerkes Johannisthal hergestellt werden kann – Dokument 6.

Die **HeGI** hat eine Betriebsgenehmigung bis zum 31.12.2017. Darüber hinaus will die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsumweltverwaltung unter der Leitung des Senators **Geisel** keine weitere Genehmigung erteilen.

Bei einer Stilllegung der **HeGI** zum Ende des Jahres 2017 würde das **BRB** nur noch ungenügend durch den derzeitigen Abschlag des Grundwassers von ca. 24.500 m³ / Tag (ca. 8,94 Mio. m³ / Jahr) vom Gelände des **WJ** in den Teltowkanal bzw. Kannegraben geschützt, da das noch neu zu bauende **WJ** zu diesem Zeitpunkt nicht zur Verfügung steht.

Die den Gebäuden öffentlich-rechtlich bescheinigte Standsicherheit und die Gesundheit ihrer Bewohner würden erneut massiv gefährdet.

Der VDG, Herr **Ohm**, beantragte deshalb im März 2016 den Weiterbetrieb der **HeGI** – Dokument 7.

Mit seiner ablehnenden Antwort zum Antrag des VDG – Dokument 8 – begibt sich Senator **Geisel** außerhalb der vom Berliner Abgeordnetenhaus im Jahre 1999 geschaffenen gesetzlichen Grundlage für ein Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung, dem **Schutzgesetz** (§ 37 a BWG).

Senator **Geisel** verweist auf die im Bewilligungsantrag genannte Menge einer Grundwasserförderung von 12,8 Mio. m³ / Jahr, verschweigt jedoch, dass ihm mit § 37 a BWG die siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung durch eine intelligente Steuerung der Grundwasserfördermengen der zehn Berliner Wasserwerke untereinander, wozu auch das **WJ** gehört, übertragen wurde (siehe 4.).

Diese Antragsmenge ist kein Tabu.

Ferner versucht er, mit dem Verweis auf § 13 BauO Bln (u. a. Standsicherheit der Gebäude) das ihm übertragene Grundwassermanagement auf die Betroffenen abzuwälzen. Das ist zum Scheitern verurteilt, da er "vergisst", dass die Bauaufsichtsbehörde nach § 62 BauO Bln dem Bauherrn mit der Baugenehmigung bescheinigt, dass sein Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, wozu selbstverständlich auch die Anforderungen an die Standsicherheit der Gebäude nach § 13 BauO Bln zählen (sic!).

Der Leiter der Berliner Wasserversorgung, **J. Feddern**, behauptete am 25.05.2015 bei einer Anhörung vor dem Umweltausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses zum Abschlussbericht des Senats zum Runden Tisch Grundwassermanagement wider besseren Wissens (!!!) Folgendes – Dokument 9:
Das Blumenviertel und das Wasserwerk Johannisthal haben erst mal nichts miteinander zu tun.

4. Das Schutzgesetz – Dokumente 6, 10 und 11

Im Jahr 1999 beschloss das Berliner Abgeordnetenhaus zum Schutz der Berliner Bevölkerung vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen die Einfügung des § 37 a mit Begründung und Einzelbegründung in das Berliner Wassergesetz (BWG) – Dokument 10: Schutzgesetz!

Damit wurde dem Land Berlin das bis dahin weitgehend fehlende Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung inkl. seiner Finanzierung eröffnet und übertragen. Dazu sollten die Förderleistungen der zehn in Berlin bestehenden Wasserwerke, inkl. des **WJ**, so intelligent aufeinander abgestimmt werden, dass insbesondere in den Einzugs- und Einflussbereich der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke, u. a. **WJ**, siedlungsverträgliche Grundwasserstände erreicht werden.

Mit DRS 15/5549 vom 12.10.2006 konstatierte die damalige Senatorin **Junge-Reyer**:

Durch die Regelung des neu erlassenen § 37 a Abs. 5 Nr. 1 des Berliner Wassergesetzes ist der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung nicht nur die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, sondern nach Maßgabe näherer Regelungen in einer Rechtsverordnung auch die Aufgabe übertragen worden, durch Nebenbestimmungen zu den den Wasserbetrieben erteilten Erlaubnissen zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung darauf hinzuwirken, dass die Fördermengen im gesamten Stadtgebiet so aufeinander abgestimmt werden, dass Vernässungsschäden in bebauten Gebieten nach Möglichkeit vermieden werden. Adressat des Grundwassermanagements ist ausschließlich die öffentliche Wasserversorgung, also die BWB.

Mit seinem Schreiben vom 13.07.2007 teilte uns der Staatssekretär der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, **Dr. Hoff**, u. a. mit – Dokument 6:

Im Rahmen der Trinkwassergewinnung sollen die Grundwasserförderungen und Grundwasseranreicherungen der einzelnen Wasserwerke so gesteuert werden, dass die im urbanen Bereich ggf. zu Kellerwasserschäden führenden, hohen Grundwasserstände möglichst vermieden werden.

Im November 2014 legten wir dem Berliner Abgeordnetenhaus unseren Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a BWG vor – Dokument 11.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt unter der Leitung des Senators **Müller** lehnte mit der wasserrechtlichen Bewilligung 6793/06.3-12-A-001 vom 10.06.2014 für das Wasserwerk Wuhlheide jedoch **§ 37 a BWG, Abs. 5, Zi. 5** als Rechtsgrundlage für die siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung in Berlin ab – Dokumente 10 und 12. **Sie handelt entgegen dem Zweck dieser gesetzlichen Vorgabe!**

5. Das WJ im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP) – Altlastensanierung im Südosten Berlins Dokumente 6 und 13

Das **WJ** ist seit dem Jahr 1993 wesentlicher Bestandteil des Ökologischen Großprojekts Berlin (**ÖGP**), der Altlastensanierung im Südosten Berlins.

Die Maßnahmen im **WJ** verfolgen lt. Symposium zum 15-jährigen Bestehen des **ÖGP** im Jahre 2008 im Rahmen des § 37 a BWG zwei Elementarziele – Dokument 13:

- Die kontinuierliche Fortsetzung und Gewährleistung aller Altlastensanierungsmaßnahmen am Wasserwerk, in den Transfergebieten und den Einzugsgrundstücken.
- Die Gewährleistung eines umwelt- und siedlungsverträglichen Grundwasserstandes im Einzugsgebiet des Wasserwerkes.

Die Fördermengen im **WJ** wurden nach der politischen Wende von 65.000 m³ / Tag auf 30.000 m³ / Tag reduziert, quasi halbiert. Im **BRB**, das im Einzugs- und Einflussbereich des **WJ** liegt, stieg das Grundwasser in die Keller hunderter Gebäude. Um schnell eine erste Hilfe aus der so entstandenen Notlage zu erreichen, wurde die Förderleistung im **WJ** kurzfristig auf 40.000 m³ / Tag erhöht. Wegen des prekären Förderregimes auf dem Gelände des **WJ** selbst konnte diese Hilfe nur kurzzeitig gegeben werden. Deshalb beantragte die Senatsumweltverwaltung im Jahr 1995 den Bau und die Finanzierung der Heberbrunnenanlage im Glockenblumenweg (**HeGI**). Sie ersetzt bis heute die im **WJ** wieder um über 10.000 m³ / Tag auf unter 30.000 m³ / Tag reduzierte Förderleistung.

Das **WJ** wurde im Jahr 2001 vom Trinkwassernetz der BWB getrennt. Seitdem erfolgen vom Gelände des **WJ** Abschlüge des gereinigten Grundwassers in den Teltowkanal und in den Kannegraben.

Z. Z. wird das **BRB** durch Abschlüge vom **WJ** (ca. 24.500 m³ / Tag) und der **HeGI** (ca. 4.500 m³ / Tag) vor extrem hohen Grundwasserständen geschützt.

Das **WJ** sollte im Jahr 2009 als neues Wasserwerk wieder in Betrieb genommen werden. Das geschah nicht. Auch die für das Jahr 2014 vorgesehene Wiederinbetriebnahme erfolgte nicht.

Ein weiteres Datum für die Inbetriebnahme des neuen **WJ** gibt es nicht.

Sollte die **HeGI** zum 31.12.2017 stillgelegt werden, so würden die Standsicherheit der Gebäude im **BRB** und die Gesundheit ihrer Bewohner massiv gefährdet werden, zumal das neue **WJ** mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung, wie von **Dr. Hoff** im Jahr 2007 angekündigt (Dokument 6), in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung steht.

6. Der Runde Tisch Grundwassermanagement 2012 und seine Folgen – Dokumente 14, 15 und 16

Im November 2011 beschloss die damalige Koalition aus SPD und CDU in Bezug auf die während der Legislaturperiode mit der Grundwasserpolitik des Landes Berlin zu erreichenden Ziele Folgendes: *Eine stadtweite Grundwassersteuerung ist lückenlos zu betreiben. Hierbei sind die Wasserwerke und alle privaten Entnehmer zu berücksichtigen. Ziel der Koalition ist es, siedlungsverträgliche Grundwasserstände für Gebäude zu erreichen.*

Zur Umsetzung dessen wurde im Jahr 2012 der „Runde Tisch Grundwassermanagement“ eingesetzt. Die Ergebnisse liegen vor und sind bekannt. Deren Auswertung durch die Senatsumweltverwaltung unter der Leitung des Senators **Müller** führte im Jahr 2014 zu bewusst falschen, **postfaktischen** (!) Aussagen (Dokument 14), die die Senatskanzlei im Juli / August 2014 an die Öffentlichkeit gab: Die Senatsumweltverwaltung ließ von den Berliner Wasserbetrieben Kosten von **1,04 €** für jeden über die Trinkwasserversorgung hinaus zu fördernden Kubikmeter Grundwasser (**Ergänzungsfördermengen**) errechnen. Daraus errechnete sie selbst „**Ewigkeitskosten**“ in Euro- Milliardenhöhe (bezogen auf 50 Jahre; **95 Mio. € pro Jahr**). Gleichzeitig legte sie ihren „Berechnungen“ eine vermeintlich auf **2,76 Mio.** Einwohner sinkende Stadt und damit einen drastisch sinkenden Trinkwasserverbrauch zugrunde. Um dennoch siedlungsverträgliche Grundwasserstände zu erzielen, wären in diesen hypothetischen Fällen hohe Ergänzungsfördermengen notwendig geworden.

Tatsachen sind:

a. In Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage am 12.01.2016 zu den Kosten der Grundwasserfördermengen (Abschlagsmengen = Ergänzungsfördermengen) und deren Kosten in den Jahren **2001 bis 2015** im Einzugs- und Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (**WJ**) und der Heberbrunnenanlage im Buckower-Rudower Blumenviertel (**HeGI**) teilte die Senatsumweltverwaltung per Drucksache **17 / 17 666** Folgendes mit – Dokument 15:

Abschlag **WJ**: **125.963.392 m³** mit Kosten von **8.000.000 €**
Abschlag **HeGI**: **25.885.081 m³** mit Kosten von **3.200.000 €**

Daraus lassen sich leicht die tatsächlichen Kosten für die zusätzliche Förderung eines Kubikmeters Grundwasser (Ergänzungsfördermengen) errechnen:

WJ: **8.000.000 € : 125.963.392 m³ = 0,07376 € / m³** statt **1,04 € / m³**
HeGI: **3.200.000 € : 25.885.081 m³ = 0,1236 € / m³** statt **1,04 € / m³**

Keine „Ewigkeitskosten“ in Milliardenhöhe!

b. Mit Drucksache DS 15/5549 vom 12.10.2006 erfolgte schon einmal ein Abschätzung der Kosten durch die Senatsumweltverwaltung beim Einsatz der Berliner Wasserbetriebe im Rahmen der Wasserwirtschaftlichen Sofortmaßnahmen für Ergänzungsfördermengen – Dokumente 16 und 17.

Darin kommt die Senatsumweltverwaltung zu einem Wert von **0,10 € / m³** Ergänzungsfördermenge inklusive aller Nebenkosten und Mehrwertsteuer statt **1,04 € / m³**.

c. Tatsächlich lässt der stetige Bevölkerungszuwachs in Richtung vier Mio. Einwohner bereits heute den Wasserverbrauch in Berlin so ansteigen – nicht sinken (!), dass schon in naher Zukunft in den zehn Berliner Wasserwerken keine Ergänzungsfördermengen mehr über die normale Trinkwasserproduktion hinaus zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung benötigt werden. Dieser Zeitpunkt ist bei einer Gesamtfördermenge in Berlin von von **230 Mio. m³ / Jahr** erreicht. Die *Ewigkeitskosten* des Senats schrumpfen auf „Null“.

7. Das Pilotprojekt im Buckower-Rudower Blumenviertel (BRB) – Dokument 18

Handeln des Senats außerhalb der gesetzlichen Grundlagen: Seine grob falschen Auswertungen der Ergebnisse des Runden Tisches Grundwassermanagement benutzte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt unter der Leitung des Senators **Müller** im Jahr 2014 als Totschlagargument, um **öffentlich** die ihm übertragene siedlungsverträgliche Grundwasserstandsteuerung als undurchführbar darzustellen. Er entwickelte daraus seine „Pilotprojekte“, in deren Rahmen er seitdem versucht, entgegen den vom Berliner Abgeordnetenhaus erlassenen Gesetzen sein Grundwassermanagement und dessen vermeintliche Kosten im Rahmen von „lokalen Lösungen“ unter dem Slogan „Hilfe zur Selbsthilfe“ auf die Betroffenen abzuwälzen.

Die „Hilfe zur Selbsthilfe“ im Rahmen des Pilotprojektes Buckower-Rudower Blumenviertel sieht wie folgt aus – Dokument 18:

1. Gutachter schlagen für vier beispielhaft ausgewählte Einfamilienhäuser bauliche Maßnahmen vor, deren Kosten 64.000 € bis 114.000 € betragen sollen. Die tatsächlichen Kosten dürften noch erheblich darüber liegen! Wer soll das bezahlen?? Die IBB würde zinsgünstig Kredite bereitstellen. Doch die dafür zu erfüllenden Kriterien machen einen Kredit fast unmöglich. Wo sind die Fachfirmen, die tausende Gebäude fachgerecht und in angemessener Zeit sanieren könnten?
2. Als weitere „Hilfe zur Selbsthilfe“ im Rahmen des Pilotprojektes Buckower-Rudower Blumenviertel wird eine Ausschreibung vorbereitet, um *nicht fachgerecht abgedichtete Kellergeschosse* (OT Senat) vor drückendem Wasser (Grundwasser) zu schützen. Hierbei geht es um das Abpumpen des Grundwassers in einzelnen Gebäuden oder ggf. auch um ein flächendeckendes Abpumpen. Auch diese Kosten, sowohl für ein individuelles als auch für ein flächendeckendes Abpumpen, tragen nach Meinung des Senats natürlich die Anwohner, die letzteres im Rahmen von vielen Zweckverbänden – innerhalb Berlins, neben den BWB? – umsetzen müssten. Wer stoppt diese unnötigen Vorhaben?

8. Zweckverband

Am 05.11.2015 fragte der Abgeordnete Doering (Linke) nach der Hilfe zur Selbsthilfe bei Grundwasserschäden. Dabei interessierten ihn die Vorstellungen des Senats zur Bildung von Zweckverbänden. Mit DRS 17/17320 antwortete die Senatsumweltverwaltung am 16.11.2015 wie folgt:

Der rechtliche Rahmen für die Bildung von Wasserverbänden ergibt sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 405) Danach muss Aufgabe eines Verbands mindestens eine der in § 2 WVG aufgeführten zulässigen Aufgaben sein. Nach § 2 Nr. 8 WVG sind eine mögliche Aufgabe eines Wasserverbands „technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers“. Die Errichtung eines Verbands erfolgt durch Beschluss der Beteiligten (einstimmiger oder Mehrheitsbeschluss) mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung sowie im Falle eines Mehrheitsbeschlusses Heranziehung weiterer Beteiligter durch die Aufsichtsbehörde (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 WVG). Die Errichtung eines Verbands ist nur zulässig, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 10 Absatz 1 WVG). Die Durchführung von Grundwasserregulierungsmaßnahmen zur Abwehr von Bauschäden an einzelnen Gebäuden gehört nicht zu den in § 10 Absatz 2 WVG namentlich aufgeführten Zwecken, bei denen ein öffentliches Interesse bejaht werden kann. Damit wird für die Bildung eines Wasserverbandes zur Durchführung von Grundwasserregulierungsmaßnahmen zur Abwehr von Schäden an Gebäuden ein einstimmiger oder zumindest Mehrheitsbeschluss der Beteiligten vorausgesetzt werden müssen.

Laut Senatorin **Junge-Reyer** (siehe Nr.4) gilt im Rahmen des § 37 a BWG:
Adressat des Grundwassermanagements ist ausschließlich die öffentliche Wasserversorgung, also die BWB.

Die von der Grundwassernotlage im 26. Jahr nach der politischen Wende Betroffenen haben diese Notlage weder herbeigeführt noch zu verantworten, geschweige denn ihre Behebung zu finanzieren.

9. Vorschläge zur Abhilfe aus der Grundwassernotlage für die 18. Legislaturperiode

– Dokumente 19, 20 und 21

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben machten wir als Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 folgende Vorschläge, gesetzeskonform gem. § 37 a BWG zur Abhilfe aus der Grundwassernotlage in Berlin und insbesondere im Buckower-Rudower Blumenviertel (**BRB**):

1. Oktober 2016 – Dokument 19: Abhilfe aus der Grundwassernotlage für das Buckow-Rudower Blumenviertel zum Nulltarif
2. 06.10.2016 – Dokument 20: Vorschlag zu den Koalitionsverhandlungen für die 18. Legislaturperiode zu: Grundwasserpolitik und Grundwassermanagement in Berlin
3. November 2016 – Dokument 21: Stellungnahme zur Koalitionsvereinbarung (KV) von SPD, der Linken und Bündnis 90 / Die Grünen vom November 2016; hier: Sauberes Wasser ... und Grundwassermanagement

10. Fazit

Der Berliner Senat hat sich durch seine unlauteren Methoden – **Ewigkeitskosten in Milliardenhöhe, schrumpfende Stadt** – mit seiner Grundwasserpolitik in eine Sackgasse manövriert. Wir konnten nachweisen, dass bei steigender Bevölkerungszahl und damit einhergehendem höheren Trinkwasserbedarf schon in naher Zukunft kaum noch sog. Ergänzungsfördermengen erforderlich sind, so dass die vermeintlichen Ewigkeitskosten, die hauptsächlich den „Ausstieg“ des Senats aus dem ihm gesetzlich übertragenen Grundwassermanagement begründen sollten, auf „**Null**“ schrumpfen. Siehe Dokument 19.

Wir empfehlen, das teure Pilotprojekt Buckower-Rudower Blumenviertel, mit dem der Berliner Senat sein Grundwassermanagement inkl. seiner Finanzierung auf die Betroffenen abwälzen will, ad acta zu legen! Wir empfehlen die von uns am Runden Tisch erarbeiteten Abhilfemaßnahmen für das **BRB** zum **Nulltarif!**

Zwei Wahlkreiskandidaten ließen vor der Berlin-Wahl flächendeckend im **BRB** ihre Flyer verteilen. Sie bescheinigten der Grundwasserpolitik des Berliner Senats: **ein Scheitern auf Raten.**

**Grundwasserpolitik in Berlin =
Koordination von Siedlungs-, Gesundheits- und Umweltbelangen**

Dipl.- Ing. Klaus Langer Dipl.- Ing. Wolfgang Widder
Tel.: 662 5444 Tel.: 631 9818

Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 für den Einzugs- und Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal – Ortsteile Buckow-Ost, Rudow, Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde
www.grundwassernotlage-berlin.de **Heilen statt Zerstören!**

Dokumente zur Grundwasserproblematik / Grundwassernotlage in Berlin und insbesondere im Einzugs-und Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (WJ)

Dokumente

1. Schreiben des Senators für Bau- und Wohnungswesen vom 13.06.1958
2. Auszug aus den Besonderen Bedingungen zur Baugenehmigung
3. Auszug aus dem Bescheid zur Baugenehmigung
4. Schreiben SenUm IV C 21 vom 19.01.1996 – Anlage zur Grundwasserregulierung im Ortsteil Rudow
5. Auszug aus dem Antrag des Senats zum Bau der Brunnenanlage im Glockenblumenweg
6. Schreiben des Staatssekretärs der SenGesUmVer vom 13.07.2007 an die Vertreter der Betroffenen
7. Antrag des VDBG vom 08.03.2016 zum Weiterbetrieb der Brunnenanlage im Glockenblumenweg nach 2017
8. Antwortschreiben des Senators zu 7. vom 09.06.2016
9. Auszug aus dem Wortprotokoll StadtUm vom 27.05.2015
10. Zusammenfassende Übersicht zum § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG)
11. Unser Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a BWG
12. Auszug aus der Wasserrechtlichen Bewilligung zum Wasserwerk Wuhlheide vom Juni 2014
13. Auszug aus dem Beitrag des Herrn Rauch (SenUm) zum Altlastensymposium 2008
14. Auszug aus dem Abschlussbericht der SenUm zum Runden Tisch Grundwassermanagement 2012
15. Drucksache 17 / 17666
16. Auszug aus der Drucksache 15/5549 vom 12.10.2006, Seite 37
17. Auszug aus der Drucksache 15/5549 vom 12.10.2006, Seite 44
18. **SOS!** im 26. Jahr der Grundwassernotlage
19. Abhilfe aus der Grundwassernotlage für das Buckower-Rudower Blumenviertel
20. Vorschlag zu den Koalitionsverhandlungen für die 18. Legislaturperiode zu: Grundwasserpolitik und Grundwassermanagement in Berlin
21. Stellungnahme zur Koalitionsvereinbarung von SPD, der Linken und Bündnis 90 / Die Grünen vom November 2016; hier: Sauberes Wasser... und Grundwassermanagement

**Grundwasserpolitik in Berlin =
Koordination von Siedlungs-, Gesundheits- und Umweltbelangen**

Berlin, im Dezember 2016